

<b>Zuordnung:</b> SKOS D und E	<b>Handlungsanweisung der Direktorin</b>	<b>Gültig ab:</b> 01.07.2023 ersetzt 01.01.2022
<b>Rückforderung wirtschaftlicher Sozialhilfe - Grundsätze</b>		

## 1 Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGE</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>ZWINGENDE KENNZEICHNUNG DES RÜCKFORDERUNGSENTSCHEIDES</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>RÜCKFORDERUNG BEI UNRECHTMÄSSIGEM BEZUG (§ 26 SHG)</b> .....	<b>3</b>
4.1	UNWAHRE ODER UNVOLLSTÄNDIGE ANGABEN (§ 26 LIT. A SHG) .....	3
4.2	ZWECKWIDRIGE VERWENDUNG (§ 26 LIT. B SHG) .....	3
<b>5</b>	<b>RÜCKFORDERUNG BEI UNGERECHTFERTIGTER BEREICHERUNG (ART. 62FF. OR)</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>RÜCKFORDERUNG BEI RECHTMÄSSIGEN BEZUG (§ 27 SHG)</b> .....	<b>4</b>
6.1	GEWÄHRUNG DES VERMÖGENSFREIBETRAGS (VFB) .....	4
6.2	RÜCKWIRKENDE LEISTUNGEN (§ 27 ABS. 1 LIT. A SHG) .....	4
	Allgemein .....	4
	Spezialfall: Rückforderungen infolge AHV-Vorbezug und/oder aufgrund liquider Vorsorgeguthaben der 2. und der 3. Säule.....	4
6.3	FINANZIELL GÜNSTIGE VERHÄLTNISSSE (§ 27 ABS. 1 LIT. B SHG) .....	5
6.4	REALISIERUNG VON NICHT LIQUIDEN VERMÖGENSWERTEN (§ 27 ABS. 1 LIT. C SHG) .....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
<b>7</b>	<b>RÜCKFORDERUNG NACH DEM TOD DER UNTERSTÜTZTEN PERSON AUS DEREN NACHLASS (§ 28 SHG)</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>UMFANG DER RÜCKFORDERUNGEN</b> .....	<b>5</b>
	Reduzierter Rückforderungsumfang bei rechtmässigem Leistungsbezug .....	6
<b>9</b>	<b>RÜCKFORDERUNG DER KRANKENVERSICHERUNGSPRÄMIEN</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>SPEZIALTHEMEN</b> .....	<b>6</b>
10.1	VERJÄHRUNG.....	6
10.2	GEMEINSAME HAFTUNG VON EHELEUTEN UND EINGETRAGENEN PARTNERN/-INNEN BEI FÄLLEN VON UNRECHTMÄSSIGEM BEZUG .....	7
10.3	RÜCKFORDERUNG VON KLEINBETRÄGEN .....	7
10.4	RÜCKFORDERUNG VON LEISTUNGEN, DIE KINDER/JUGENDLICHE FÜR SICH SELBER BEZOGEN HABEN .....	8

## 2 Grundlage

Wirtschaftliche Sozialhilfe (WH) ist unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise rückerstattungspflichtig. Gesetzliche Grundlage hierfür sind § 26 bis § 31 Sozialhilfegesetz (SHG). Das SHG unterscheidet

- Rückforderungen bei unrechtmässigem Leistungsbezug (Ziff. 4),
- Rückforderungen bei rechtmässigem Leistungsbezug (Ziff.6) und

- Rückforderungen nach dem Tod der unterstützten Person aus deren Nachlass (Ziff. 7).

Zudem kann WH in analoger Anwendung von Art. 62 ff. Obligationenrecht wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden (Ziff. 5).

In dieser HAW werden die einzelnen Rückforderungssachverhalte kurz beschrieben und festgelegt, wie die gesetzlichen Vorgaben sowie die Empfehlungen der SKOS in den Sozialen Diensten (SOD) umgesetzt werden. Die HAW umfasst lediglich die Grundsätze, d.h. es werden nicht alle möglichen Konstellationen abschliessend geregelt.

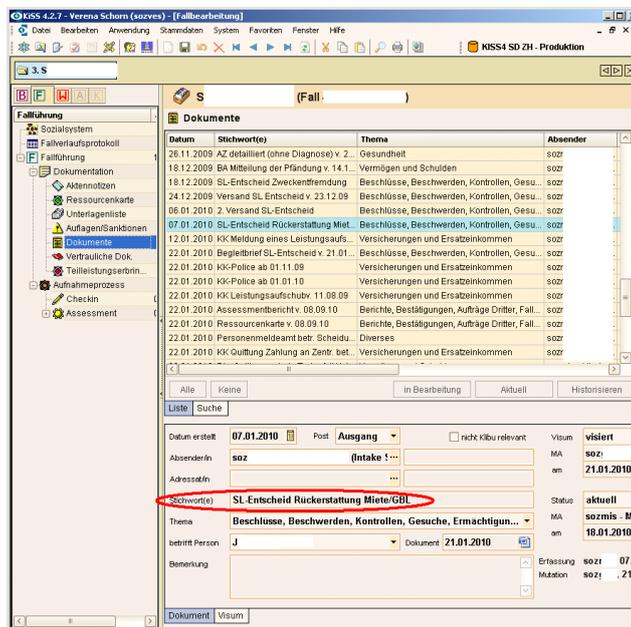
### 3 Zwingende Kennzeichnung des Rückforderungsentscheides

Damit alle Rückforderungsentscheide durch das "Team Sozialstatistik und Evaluation" vollständig und mit möglichst geringem Aufwand ermittelt werden können, ist die Eingabe der folgenden Stichworte bei der Erstellung eines Entscheides im KiSS zwingend:

- **ZL-Entscheid Rückerstattung**
- **ZL-Entscheid Zweckentfremdung**
- **SL-Entscheid Rückerstattung**
- **SL-Entscheid Zweckentfremdung**

Diese Stichworte können bei Bedarf ergänzt werden, z.B. mit Hinweis zum Inhalt wie "Miete", "nicht dekl. Lohneinnahmen", "Rückerstattungsfortsetzung" oder "Liegenschaft".

Beispiel:



The screenshot shows the 'Dokumente' table in the KiSS system. The table has columns for 'Datum', 'Stichworte', 'Thema', and 'Absender'. A red circle highlights the 'Stichworte' field in the document entry dated 07.01.2010, which contains the text 'SL-Entscheid Rückerstattung Miete/GGL'.

Datum	Stichworte	Thema	Absender
26.11.2009	AZ detailliert (ohne Diagnose) v. 2...	Gesundheit	sozt
18.12.2009	BA Mitteilung der Pfändung v. 14.1...	Vermögen und Schulden	sozt
18.12.2009	SL-Entscheid Zweckentfremdung	Beschlüsse, Beschwerden, Kontrollen, Gesu...	sozt
24.12.2009	Versand SL-Entscheid v. 23.12.09	Beschlüsse, Beschwerden, Kontrollen, Gesu...	sozt
06.01.2010	2. Versand SL-Entscheid	Beschlüsse, Beschwerden, Kontrollen, Gesu...	sozt
07.01.2010	SL-Entscheid Rückerstattung Miet...	Beschlüsse, Beschwerden, Kontrollen, Gesu...	sozt
12.01.2010	KK Meldung eines Leistungsaufs...	Versicherungen und Ersatzinkommen	sozt
22.01.2010	Begleitbrief SL-Entscheid v. 21.01...	Beschlüsse, Beschwerden, Kontrollen, Gesu...	sozt
22.01.2010	KK-Police ab 01.11.09	Versicherungen und Ersatzinkommen	sozt
22.01.2010	KK-Police ab 01.01.10	Versicherungen und Ersatzinkommen	sozt
22.01.2010	KK Leistungsaufschub: 11.08.09	Versicherungen und Ersatzinkommen	sozt
22.01.2010	Assessmentbericht v. 08.09.10	Berichte, Bestätigungen, Aufträge Dritter, Fall...	sozt
22.01.2010	Ressourcenkarte v. 08.09.10	Berichte, Bestätigungen, Aufträge Dritter, Fall...	sozt
22.01.2010	Personenmeldeamt bet. Scheidun...	Diverses	sozt
22.01.2010	KK Quittung Zahlung an Zentr. bet.	Versicherungen und Ersatzinkommen	sozt

Details of the highlighted document entry (07.01.2010):

- Datum erstellt: 07.01.2010
- AbsenderIn: soz (Intake)
- AdressatIn: ...
- Stichworte: SL-Entscheid Rückerstattung Miete/GGL
- Thema: Beschlüsse, Beschwerden, Kontrollen, Gesuche, Ermächtigung...
- betrifft Person: J
- Dokument: 21.01.2010
- Status: aktuell
- Erfassung: sozt, 07.01.2010
- Mitteilung: sozt, 21.01.2010

### 4 Rückforderung bei unrechtmässigem Bezug (§ 26 SHG)

Die ausgerichteten Leistungen sind in dem Umfang zurückzufordern, in welchem sie zu unrecht bezogen wurden. Das erfolgt mittels anfechtbarem Rückforderungsentscheid. Bei § 26 SHG handelt es sich um eine zwingend anwendbare Bestimmung, sofern die Voraussetzungen für eine Rückforderung erfüllt sind. Es besteht kein Ermessensspielraum.

Wird die Klientin bzw. der Klient (KL) weiterhin mit WH unterstützt, so kann die Rückerstattungsforderung durch angemessene laufende Verrechnung getilgt werden (vgl. SKOS Kap. E).

#### **4.1 Unwahre oder unvollständige Angaben (§ 26 lit. a SHG)**

Allein der Umstand, dass ein/e KL unwahre oder unvollständige Angaben zu seiner/ihrer Situation gemacht hat, begründet noch keine Rückerstattungspflicht. Eine solche besteht nur, wenn die WH bei vollständigen und korrekten Angaben der KL nicht oder nicht in gleichem Umfang ausgerichtet worden wäre (Kausalzusammenhang).

Die Rückerstattungsforderung errechnet sich aus der Differenz zwischen der WH, die der/dem KL aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zugestanden hätte, und den effektiv ausgerichteten Leistungen. Wurden Lohnneinnahmen nicht deklariert, so ist gemäss geltender Rechtssprechung bei der Berechnung der Rückforderung rückwirkend kein Einkommensfreibetrag (EFB) zu berücksichtigen, weil der EFB als Anreiz zur Aufnahme oder zum Ausbau einer deklarierten bezahlten Erwerbstätigkeit sein soll.

#### **4.2 Zweckwidrige Verwendung (§ 26 lit. b SHG)**

Eine Rückforderung wegen zweckwidriger Verwendung ist nur zulässig, wenn aufgrund der Zweckentfremdung der WH eine Doppelzahlung erforderlich wird, um eine mögliche künftige Notlage zu verhindern (z.B. erneute Zahlung der Miete, um einen drohenden Wohnungsverlust abzuwenden).

Die Rückerstattungsforderung umfasst den Betrag, der zweckentfremdet worden ist (erste Zahlung).

### **5 Rückforderung bei ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62ff. OR)**

Wurde WH ausgerichtet, auf die kein Rechtsanspruch bestand, so kann diese in analoger Anwendung von Art. 62 ff. des Obligationenrechts (OR) wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückgefordert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der zu hohe Leistungsbezug für die/den KL erkennbar war oder hätte erkannt werden müssen. In der Folge hätte die/der KL die zu hohe Auszahlung unverzüglich den SOD melden und zurückbezahlen müssen.

Eine Rückerstattung kann nur gefordert werden, wenn die/der KL weiterhin bereichert ist oder sich der Bereicherung entäussert hat, obschon sie/er aufgrund der Erkennbarkeit der Fehlzahlung mit deren Rückforderung rechnen musste (vgl. Art. 64 OR).

Als „weiterhin bereichert“ gilt die/der KL, wenn sie/er noch über das zuviel erhaltene Geld verfügt oder damit Schulden bezahlt hat. Hat die/der KL damit aber z.B. Zahlungen getätigt, die ansonsten von der Sozialhilfe hätten übernommen werden müssen (z.B. Zahlung einer Zahnarztrechnung), so gilt sie nicht als bereichert und es kann keine Rückerstattung gefordert werden.

Um festzustellen, ob die Rückforderung in einer konkreten Situation gerechtfertigt ist, sind also detaillierte Informationen über den Verbleib bzw. die Verwendung des zu viel erhaltenen Geldes einzuholen.

Zur Verjährung von Rückforderungen nach Art. 62ff. OR: s. Ziff. 10.1.



## 6 Rückforderung bei rechtmässigem Bezug (§ 27 SHG)

Bei der Rückerstattungsbestimmung gemäss § 27 SHG handelt es sich um eine sogenannte "Kann Bestimmung".

### 6.1 Gewährung des Vermögensfreibetrags (VFB)

Im Fall von Rückforderungen bei rechtmässigem Bezug gewähren die SOD teilweise nachträglich den VFB gemäss SKOS, sofern dieser der/dem KL nicht schon früher belassen worden ist. Bei Unterstützungsbeginn und/oder während der laufenden Unterstützung gewährte Teilbeträge sind zu kumulieren und dürfen in ihrer Summe das für den Fall anwendbare Maximum des VFB nicht überschreiten.

Genauere Angaben zur nachträglichen Gewährung des VFB finden sich im Folgenden unter der jeweiligen Rückforderungssituation.

### 6.2 Rückwirkende Leistungen (§ 27 Abs. 1 lit. a SHG)

**Allgemein:** Erhalten KL rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten, sind die für den gleichen Zeitraum ausgerichteten Sozialhilfeleistungen zurückzufordern (maximal im Umfang der Nachzahlung). In der Regel erfolgt das mittels Einreichung eines Drittauszahlungsformulars bei der zuständigen Versicherung. Ist die Überweisung der Nachzahlung auf das Unterstützungskonto erfolgt, so wird im Rahmen der Klientenkontoabrechnung eine periodenweise Verrechnung der rückwirkenden Leistungen mit der im gleichen Zeitraum bezogenen WH vorgenommen.

**VFB:** In Fällen von § 27 Abs. 1 lit. a SHG wird aufgrund des Vorschusscharakters der WH nachträglich kein VFB auf die Nachzahlungen gewährt.

### Spezialfall Rückforderungen infolge AHV-Vorbezug und/oder aufgrund liquider Vorsorgeguthaben der 2. und der 3. Säule:

*Allgemein:* Leistungen der 2. Säule und der Säule 3a sind gemäss SKOS Kap. D.3.3 zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente auszulösen. Werden Ergänzungsleistungen beantragt, erfolgt eine Anrechnung der Vorsorgeguthaben durch das Amt für Zusatzleistungen (AZL), unabhängig davon, ob diese durch die KL bereits bezogen worden sind. Bei AHV-RentnerInnen erfolgt das ab Rentenbeginn, bei IV-VollrentnerInnen ab dem Folgemonat, in welchem die IV-Verfügung über die ganze Rente ergangen ist. Bei teilinvaliden Frauen gelten Freizügigkeitsleistungen ab Alter 59 und bei teilinvaliden Männern ab Alter 60 als liquide. Sie müssen bezogen werden und gehen dem Anspruch auf WH vor. Die Einzelheiten dazu sind in der HAW "Umgang mit AHV-Vorbezug / IV-Rente und Freizügigkeitsguthaben" geregelt.

*Rückerstattungspflicht bei Rentenbezug:* Werden KL über diese Zeitpunkte hinaus ausnahmsweise mit WH unterstützt, sind sie gegenüber den SOD rückerstattungspflichtig. Zurückzufordern sind die nachbezahlten AHV- oder IV-Renten bis maximal zur Höhe der in der gleichen Zeit ausgerichteten WH. Eine solche Rückerstattungspflicht besteht auch, wenn eine Rente der 2. Säule zur Auszahlung kommt.

*Rückerstattungspflicht bei Kapitalauszahlung:* Besteht gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen der 2. und 3. Säule nur ein Anspruch auf Kapitalauszahlung, so rechnet das AZL in seiner Berechnung das Vorsorgekapital an, soweit es den VFB gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) überschreitet. Bei AHV-RentnerInnen erfolgt das im Umfang von 1/10, bei IV-RentnerInnen im Umfang von 1/15 des Vermögens, der über dem VFB nach



ELG liegt. Bei hohen Vorsorgeguthaben kann das zur Folge haben, dass die ausgerichtete WH auch mit der Nachzahlung des AZL nicht ganz gedeckt werden kann. Trifft das zu, so sind die KL für die im gleichen Zeitraum ungedeckt gebliebene WH teilweise oder ganz aufgrund ihres liquiden Vorsorgekapitals rückerstattungspflichtig. Gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. a SHG ist maximal der Betrag zurückzufordern, der auf dem Unterstützungskonto aufgrund der durch das AZL vorgenommenen Vermögensanrechnung ungedeckt geblieben ist.

### **6.3 Finanziell günstige Verhältnisse (§ 27 Abs. 1 lit. b SHG)**

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn Klient\*innen aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangen. Finanziell günstige Verhältnisse sind gegeben, wenn der Mittelzufluss den nach SKOS E.2.1 anwendbaren Vermögensfreibetrag übersteigt. In diesen Fällen ist der Vermögensfreibetrag nach SKOS E.2.1 grundsätzlich zu gewähren, unabhängig davon, ob der Mittelzufluss bei laufender Unterstützung oder erst nach Ablösung des\*der Klient\*in erfolgt.

### **6.4 Realisierung von nicht liquiden Vermögenswerten (§ 27 Abs. 1 lit. c SHG)**

Klient\*innen, die illiquide Vermögenswerte besitzen (z.B. Grundeigentum, unverteilte Erbschaften, Forderungen gegenüber Dritten), sind verpflichtet, diese sobald als möglich und soweit zumutbar zu realisieren und die bezogene WH ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Es ist unter Beachtung von Ziffer 6.1. der Vermögensfreibetrag nach SKOS D.3.1 zu gewähren.

### **6.5 Erbschaften**

Im Falle von Erbschaften gelangen oft beide vorgenannten Rückerstattungstatbestände zur Anwendung, da ab dem Zeitpunkt des Todes des\*der Erblasser\*in (Eröffnung des Erbgangs) bis zur Realisierbarkeit des Erbteils zunächst eine rückerstattungspflichtige Bevorschussungssituation i.S.v. § 20 Abs. 1 SHG i.V. m. § 27 Abs. 1 lit. c SHG vorliegt.

Verbleiben nach Feststellung der Höhe der Rückerstattung der bevorschussten Leistungen und unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrags nach SKOS D.3.1 noch finanzielle Mittel aus der Erbschaft, können erbrachte Leistungen vor dem Todeszeitpunkt in einem weiteren Schritt gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. b SHG zurückgefordert werden.

## **7 Rückforderung nach dem Tod der unterstützten Person aus deren Nachlass (§ 28 SHG)**

Stirbt ein/e (ehemalige/r) KL, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung der WH gegenüber seinem/ihrer Nachlass. Bei dessen Geltendmachung durch die Mitarbeitenden der ZR werden die Verhältnisse allfälliger Erbinnen und Erben angemessen berücksichtigt.

Das konkrete Vorgehen ist der «PRA Zuständigkeiten und Aufgaben nach Todesfall von Klienten und Klientinnen mit wirtschaftlicher Hilfe» zu entnehmen.

## **8 Umfang der Rückforderungen**

Grundsätzlich sind neben den Kosten für die materielle Grundsicherung nach SHG auch alle weiteren finanziellen Leistungen rückerstattungspflichtig, welche situationsbedingt ausgerichtet und der/dem KL subjektbezogen in Rechnung gestellt wurden.



Nicht als WH gilt die Übernahme der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung. Die hierfür ausgerichteten Beträge können daher nicht direkt gestützt auf das SHG zurückgefordert werden. Stattdessen hat deren Rückforderung gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum KVG (EG KVG) zu erfolgen, siehe Ziff. 9.

### Reduzierter Rückforderungsumfang bei rechtmässigem Leistungsbezug

#### Keine Rückerstattungspflicht

Folgende ab 1.1.2010 ausgerichteten Leistungen sind nicht rückerstattungspflichtig:

- Kosten für Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration, die zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen worden sind (z.B. NAVI, Teillohn, Gemeinnützige Arbeit etc.)
- Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt worden sind, d. h. Einkommensfreibeträge, Integrationszulagen und Minimale Integrationszulagen

#### Beschränkte Rückerstattungspflicht

Wurden Leistungen Dritter in Anspruch genommen, für die SelbstzahlerInnen und Sozialhilfebeziehenden unterschiedliche Tarife in Rechnung gestellt werden, ist der Rückerstattungsumfang (SelbstzahlerInnen- oder Vollkostentarif) im Einzelfall zu prüfen.

## 9 Rückforderung der Krankenversicherungsprämien

Nicht zu den Leistungen nach SHG gehört die Übernahme der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b ZUG). Die hierfür unter der Leistungsart LA 140 ausgerichteten Beträge können daher nicht gestützt auf die Rückerstattungsbestimmungen des SHG von den KL zurückgefordert werden. Stattdessen muss der von den SOD nach Abzug der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) übernommene Prämienrest gestützt auf § 15 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum KVG (EG KVG) in Verbindung mit den Rückerstattungsbestimmungen des SHG zurückgefordert werden:

*"Die Forderungen der Versicherer gegenüber der versicherten Person gehen auf die Gemeinde oder die SVA über. Diese macht sie unter den Voraussetzungen von § 26–30 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 geltend und leitet den Erlös dem Kanton weiter."*

Diese Forderung muss gemäss der Rechtsprechung einzeln, d.h. in einer separaten Dispositiv-Ziffer des Rückforderungsentscheids ausgewiesen werden. In den Vorlagen für Rückforderungsentscheide im KiSS ist das so vorgesehen. Grund für diese Praxis ist, dass die zwei Beträge (zurückgeforderte WH und zurückgeforderter KVG-Prämienrest) einzeln nachvollziehbar sein müssen, da das Rechtsmittelverfahren nach der Sozialbehörde getrennt weiter geht (Bezirksrat für Rückforderungen nach SHG, Sozialversicherungsgericht für Rückforderungen nach EG KVG).

Dieses getrennte Vorgehen gilt nur bezüglich der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Leistungsart LA 140). Franchisen, Selbstbehalte und ausnahmsweise übernommene Prämien für Zusatzversicherungen gelten weiterhin als WH und sind bei der Berechnung der Rückforderung nach SHG zu berücksichtigen.

Kann nur ein Teil der bezogenen Leistungen zurückgefordert werden, so hat die Rückforderung der ausgerichteten WH nach SHG Vorrang, da der Anspruch auf WH gegenüber dem Anspruch auf IPV und Übernahme des Prämienrests nur subsidiär bestand. Zu beachten ist zudem, dass auch unterschiedliche Verjährungsfristen gelten (vgl. Ziff. 10.1).



## 10 Spezialthemen

### 10.1 Verjährung

#### bei § 26 und 27 SHG:

Leistungen, die im Zeitpunkt des Rückforderungsentscheids mehr als 15 Jahre zurückliegen, dürfen gemäss § 30 SHG nicht mehr zurückgefordert werden. Ausgenommen sind Leistungen, für die eine unterzeichnete Rückerstattungsverpflichtung nach § 20 SHG vorliegt sowie Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist. Die Rückerstattung muss zudem spätestens innert 5 Jahren ab Kenntnisnahme des Rückerstattungstatbestands durch die SOD angeordnet werden.

#### bei Art.62ff. OR:

Bei solchen Rückerstattungsforderungen gelten für den Rückforderungsentscheid kürzere Verjährungsfristen von max. 10 Jahren seit Ausrichtung der Fehlzahlung und spätestens innert 3 Jahren ab Kenntnisnahme durch die SOD (Art. 67 Abs. 1 OR).

#### bei § 15 Abs. 3 EG KVG:

Bei diesen Rückerstattungsforderungen gelten Verjährungsfristen von max. 5 Jahren seit Ausrichtung der Zahlung und spätestens innert 1 Jahr ab Kenntnisnahme durch die SOD (§ 21 Abs. 2 EG KVG).

### 10.2 Gemeinsame Haftung von Eheleuten und eingetragenen Partnern/-innen bei Fällen von unrechtmässigem Bezug (§ 26 SHG)

Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, bilden während des Zusammenlebens eine Unterstützungseinheit (vgl. § 16 SHV, wonach bei Ehegatten sämtliche erzielten Einnahmen sowie das Vermögen in die gemeinsame Unterstützungsbeurteilung einbezogen werden). Der Umstand, dass wirtschaftlich unterstützte Ehepaare und eingetragene Partnerschaften als sozialhilferechtliche Unterstützungseinheit behandelt werden, lässt eine verschuldensabhängige Beurteilung des Verhaltens der Partner/der Partnerinnen und der damit verbundenen Rechtsfolgen nicht zu. Sozialhilferechtliche Rückforderungen betreffen somit beide Partner/-innen, unabhängig davon, wer von beiden für den unrechtmässigen Bezug verantwortlich ist.

Das gilt auch bei späterer Trennung oder Scheidung. Beide Ex-Partner/-innen haften weiterhin für die gesamte noch offene Rückerstattungsforderung. Die KL haben rechtlich keinen Anspruch darauf, dass der geschuldete Betrag nur bei dem/der anderen Partner/-in eingefordert oder nachträglich aufgeteilt wird.

Erscheint es aufgrund der konkreten Sachlage ausnahmsweise aber angezeigt, kann die noch offene Forderung dennoch auf die Ex-Partner/-innen aufgeteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Person, die von der Rückerstattungsforderung ganz oder teilweise befreit werden soll, von den während des Zusammenlebens nicht deklarierten oder nicht angerechneten Einnahmen nichts wusste und finanziell davon auch nicht profitiert hat. Hinweise darauf ergeben sich teilweise nachträglich aus den Verfügungen der Staatsanwaltschaft oder den Strafurteilen der Gerichte, die mit einer Verfahrenseinstellung oder einem Freispruch dieses Partners/dieser Partnerin enden.

### 10.3 Rückforderung von Kleinbeträgen

Die Rückforderung von Kleinbeträgen von KL wird wie folgt gehandhabt:



Im KiSS wird eine Aktennotiz erstellt, die Aufschluss über den zurückzuerstattenden Betrag gibt. Es braucht eine kurze Begründung, warum die Rückerstattungsforderung entstanden ist und weshalb auf einen SL-Entscheid verzichtet wird.

Für die formlose Rückforderung von Kleinbeträgen müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Betrag kann innerhalb von 3 Monaten zurückbezahlt werden.
2. Der Verrechnungsabzug bei Unterstützungseinheiten von 1 bis 3 Personen ist nicht höher als 15 % des GBL bzw. überschreitet mit anderen Kürzungen und Verrechnungen die 15 % nicht.
3. Der Abzug bei Unterstützungseinheiten ab 4 Personen liegt bei maximal 800 Franken innerhalb von 3 Monaten.
4. Die formlose Vorgehensweise stellt eine Ausnahme dar.

Ein Rückforderungsentscheid (SL-Entscheid) ist zu machen, wenn

- der/die KL mit der Rückzahlung nicht einverstanden ist.,
- der/die KL abgelöst wird und die Rückforderung noch nicht vollständig getilgt ist,
- der/die KL später trotzdem einen anfechtbaren Entscheid verlangt.

#### **10.4 Rückforderung von Leistungen, die Kinder/Jugendliche für sich selber bezogen haben**

Lebt ein minderjähriges Kind nicht in Hausgemeinschaft mit mindestens einem Elternteil, so hat es einen eigenen Unterstützungswohnsitz und bildet eine eigenständige Unterstützungseinheit (Art. 7 Abs. 3 ZUG und § 37 SHG). Für das Kind anfallende Kosten sind in einer solchen Konstellation dem individuellen Unterstützungskonto des Kindes zu belasten (z.B. bei dauerhafter Fremdplatzierung).

WH, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr (§ 27 Abs. 3 SHG).

Ausnahme: Bezogene WH ist auch in diesen Situationen rückerstattungspflichtig, wenn sie bloss vorschussweise ausgerichtet worden ist (z.B. nach der Realisierung von illiquidem Vermögen [Erschaften etc.] oder nach dem Eingang von rückwirkenden Leistungen [Stipendien, Renten, Unterhaltsbeiträge etc.]).